

## Beschluss des Landrats vom 20.10.2022

Nr. 1737

### 6. **Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten**

2022/411; Protokoll: gs

Die Bundesverfassung verbietet direkte und indirekte Diskriminierungen von Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, führt Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) aus. Darum wurde im Jahr 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft gesetzt. Darauf basierend wurde festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können. Mit der Landratsvorlage 2018/956 wurde die geplante Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft dargestellt. Gemäss der Strategie der Regierung sollen die Bushaltestellen jeweils im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen angepasst werden. Dies führt jedoch dazu, dass bis zur Umsetzungsfrist Ende 2023 gemäss Bundesgesetz nicht alle Haltekanten in der Verantwortung des Kantons umgebaut werden können.

In der heutigen Vorlage informiert der Regierungsrat über den aktuellen Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen. In der Regel gibt es zwei Umsetzungsvarianten im Kanton: Am besten und eigentlich immer nötig ist eine Bushaltekante von 22 cm Höhe. Dies ermöglicht den Betroffenen eine autonome Nutzung – also das selbstständige Ein- und Aussteigen. Wenn nur eine Bushaltekante von 16 cm möglich ist, dann braucht es für Rollstuhlfahrende eine vom Bus-Chauffeur bediente Klapprampe beim Ein- und Aussteigen. Dies ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein niveaugleicher Einstieg à 22 cm nicht realisierbar ist. Bei einer Bushaltekante mit weniger als 16 cm ist kein behindertengerechter Einstieg möglich. Ende 2021 gab es total 857 Bushaltekanten im Kanton. Davon hatten erst 110 Haltekanten (13 %) eine Höhe von 22 cm. Weitere 194 Haltekanten (23 %) wurden bisher mit einer Kantenhöhe von 16 cm ausgerüstet. 553 Haltekanten, also über 64 %, sind im Kanton nicht behindertengerecht ausgebaut. Davon liegen 416 Haltekanten in der Kompetenz des Kantons, die restlichen 137 Haltekanten müssen von den Gemeinden behindertengerecht ausgebaut werden. Mit der aktuellen Strategie des Kantons, die Umrüstungen nur im Rahmen ordentlicher Projekte vorzunehmen, werden im 2028 immer noch 186 Haltestellen in der Kompetenz des Kantons nicht behindertengerecht umgesetzt sein.

Darum sollen nun mit dieser Vorlage 20 Haltekanten vorzeitig umgebaut werden; es soll also nicht abgewartet werden, bis eine Strasseninstandsetzung oder -umgestaltung erfolgt. Mit einer zusätzlichen Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 3,3 Mio., die heute beschlossen werden soll, sollen diese 20 Haltekanten vorzeitig umgesetzt werden. Damit sollte gewährleistet sein, dass bis 2028 – oder bereits 2026, wenn es gut läuft – in jeder Gemeinde des Kantons zumindest eine zentrale, behindertengerechte Einstiegsmöglichkeit vorhanden ist.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Kommission begrüsst das pragmatische Vorgehen. Ein Kommissionsmitglied kritisierte aber, dass nicht mehr Haltestellen vorgezogen würden. In der Landratsvorlage 2018/956 sei eine Zahl von fast 60 vorgezogenen Haltestellenanpassungen genannt worden. Zudem dauere die Umsetzung sehr lange, so der Eindruck. Die Verwaltung betonte nochmals, dass nun mindestens 20 Haltekanten schneller und losgelöst von der Normalstrategie umgesetzt werden müssen, damit alle Gemeinden bis 2026/28 mindestens einen hindernisfreien Buszugang haben werden. Damit soll auch das Einreichen von Klagen durch Behindertenorganisationen verhindert werden. Die Verwaltung hat auch nochmals darauf hingewiesen, dass die Planung der Haltestellen relativ aufwändig sein kann.

Das zeigte auch ein Beispiel aus Wintersingen, wo eine Haltestelle umgebaut werden soll. Die Gemeinde war eher skeptisch und lehnte der Vorschlag ab. Die Verwaltung zeigte nochmals die jeweils schrittweise Lösungssuche auf. Es werde untersucht, wo sich die meisten Ein- und Aussteigenden befinden; dort werde dann eine Lösung gesucht. Eine Herausforderung sei, ob genügend Platz bei der Haltestelle vorhanden sei, damit ein Rollstuhl manövrieren kann. Für Einschränkungen sorgten auch Ein- und Ausfahrten zu Parzellen. Auch ein Landerwerb soll möglichst vermieden werden. Wenn eine Haltekante von 22 cm oder 16 cm an der untersuchten Stelle nicht realisiert werden kann, werde geprüft, ob dies bei einer nächstgelegenen Halterstelle möglich ist – und ob der Umweg zumutbar ist. Erst wenn all dies Abklärungen gemacht sind, kommt man zu den Fällen, in denen man sagen muss, dass eine Realisierung zu 22 oder 16 cm nicht möglich ist. Dann wird eine Haltekante erstellt, die nicht behindertengerecht ist. Es sei insgesamt eine saubere Dokumentation des Vorgehens erforderlich, damit dieses allenfalls vor Gericht aufgezeigt werden könne.

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen; er umfasst die Kenntnisnahme des Berichts und als zweiten wichtigen Punkt eine einmalige Ausgabe von CHF 3,3 Mio., um 20 Haltestellen vorzeitig umbauen zu können.

*://:* Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss.*

*://:* Mit 79:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

### ***Landratsbeschluss***

***betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten***

*vom 20. Oktober 2022*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

1. *Der Landrat nimmt von der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft Kenntnis.*
  2. *Für die BehiG-gerechte Umsetzung (Projektierung und Realisierung) von 20 Bushaltekanten wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'300'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.*
  3. *Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
-